

Richtlinien der Gemeinde Ascheberg für die Bewilligung von Beihilfen zu Freizeitmaßnahmen

(Beschluss des Jugend-, Sozial- und Sportausschusses vom 12.12.1991, geändert durch Beschluss des Rates der Gemeinde vom 18.9.2001)

1. Aus den zur Verfügung stehenden Mitteln können gefördert werden:

Jugendwanderungen, Jugenderholungs-, Ferien- und Freizeitlager, Studienfahrten und -veranstaltungen, internationale Begegnungen, Jugendbegegnungen im Kreis Neuruppin, insbesondere Stadt Rheinsberg und Umgebung.

Für die Gewährung eines Zuschusses kommen nur Jugendgruppen aus der Gemeinde Ascheberg in Frage, soweit sie

- a) einer vom Arbeits- und Sozialminister auf Landesebene anerkannten Jugendorganisation oder
- b) einer vom zuständigen Kreisjugendamt anerkannten Jugendorganisation angeschlossen sind oder
- c) sonstigen gemeindlichen Vereinigungen angehören, die nach Art und Umfang ihrer Arbeit eine zeitgemäße jugendpflegerische Betätigung erkennen lassen sowie
- d) Jugendliche, die keiner Jugendorganisation angeschlossen sind, aber an einer Fahrt oder einem Lager der vorgenannten Organisation oder Vereinigung oder an einer entsprechenden Veranstaltung des Kreisjugendamtes oder der Gemeinde Ascheberg teilnehmen.

2. Aus diesen Mitteln können nicht gefördert werden:

- a) Fahrten und Lager geschlossener Schulklassen,
- b) Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter religiöser Rüstwochen tragen,
- c) Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter von beruflichen, arbeits- und tarifrechtlichen oder politischen Schulungslehrgängen tragen,
- d) Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend sportlichen Charakter aufweisen,
- e) Veranstaltungen, die sich zu mehr als 1/3 ihrer Dauer auf Eisenbahn- bzw. Omnibusfahrten pp. erstrecken und
- f) Fahrten, die in Verbindung mit Reisegesellschaften oder Reisebüros erfolgen, die nicht auf gemeinnütziger Basis arbeiten.

50-3

3. Den antragstellenden Gruppen können die nachstehend aufgeführten Zuschüsse gewährt werden:

- a) Freizeitmaßnahmen (mit Ausnahme der internationalen Begegnungen im Ausland) bis zu 6 Tagen im In- und Ausland
pro Tag und Teilnehmer = 1,00 Euro
- b) internationale Begegnungen im Ausland bis zu 6 Tagen
pro Tag und Teilnehmer = 0,80 Euro
- c) Jugendbegegnungen im Kreis Neuruppin, insbesondere Stadt Rheinsberg und Umgebung bis zu 6 Tagen
pro Tag und Teilnehmer = 2,60 Euro

Freizeitmaßnahmen von 7 und mehr Tagen Dauer werden vom Kreisjugendamt Coesfeld vom ersten bis letzten Tag bezuschusst. Den antragstellenden Gruppen können von der Gemeinde Ascheberg zusätzlich folgende Zuschüsse gewährt werden:

- d) Freizeitmaßnahmen (mit Ausnahme der internationalen Begegnungen im Ausland) von mehr als 6 Tagen bis zur Höchstdauer von 21 Tagen
pro Tag und Teilnehmer = 1,50 Euro
- e) internationale Begegnungen im Ausland von mehr als 6 Tagen bis zur Höchstdauer von 21 Tagen
pro Tag und Teilnehmer = zweifacher Betrag gemäß Ziffer 3 Buchstabe c) = 3,10 Euro
- f) Jugendbegegnungen im Kreis Neuruppin, insbesondere Stadt Rheinsberg und Umgebung von mehr als 6 Tagen bis zur Höchstdauer von 21 Tagen
pro Tag und Teilnehmer = 3,80 Euro

4. Es ist dafür zu sorgen, dass in genügender Zahl Helfer (auf 10 Jugendliche 1 Helfer) für jede Freizeitmaßnahme gestellt werden. Leiter und Helfer über 18 Jahren können jeweils folgende Zuschüsse erhalten:

- a) Freizeitmaßnahmen (einschl. der internationalen Begegnungen bis zu 6 Tagen im In- und Ausland
pro Tag und Helfer = 1,50 Euro
- b) Freizeitmaßnahmen im Kreis Neuruppin, insbesondere Stadt Rheinsberg und Umgebung bis zu 6 Tagen
pro Tag und Helfer = 3,80 Euro
- c) Freizeitmaßnahmen (mit Ausnahme der internationalen Begegnungen im Ausland) von mehr als 6 Tagen bis zur Höchstdauer von 21 Tagen
pro Tag und Helfer = 1,80 Euro
- d) internationale Begegnungen im Ausland von mehr als 6 Tagen bis zur Höchstdauer von 21 Tagen

pro Tag und Helfer = zweifacher Betrag gemäß Ziffer 4 Buchstabe b)
= 3,60 Euro

- e) Freizeitmaßnahmen im Kreis Neuruppin, insbesondere Stadt Rheinsberg und Umgebung von mehr als 6 Tagen bis zur Höchstdauer von 21 Tagen
pro Tag und Helfer = 4,50 Euro

Die Entscheidung, ob eine internationale Begegnung im Sinne der Zuschussrichtlinien vorliegt, obliegt im Zweifel dem Jugend-, Sozial- und Sportausschuss.

5. Die Mindestdauer der Freizeitmaßnahmen muss in jedem Fall zwei Tage betragen, An- und Abreisetag als zwei Tage.

Die Mindeststärke einer Gruppe, für die ein Zuschuss beantragt werden kann, muss 8 Personen einschl. Leiter betragen. Den verantwortlichen Leitern einer Freizeitmaßnahme bleibt es überlassen, innerhalb der Gruppe einen Ausgleich zugunsten finanziell schwächer gestellter Jugendlicher herbeizuführen.

Es können Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr teilnehmen. Darüber hinaus können Erwachsene bis zum vollendeten 21. Lebensjahr nur bei Schul- oder Berufsausbildung oder nachweisbar geringem Einkommen berücksichtigt werden.

6. Die Anträge sollen spätestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme der Gemeinde Ascheberg vorliegen. Die Beihilfen werden nach der Reihenfolge der Eingänge der Anträge berücksichtigt. Auszahlung 70 % bei Bewilligung, Restzahlung nach Vorlage des Verwendungsnachweises einschl. Teilnehmerliste im Rahmen noch verfügbarer Haushaltsmittel.